

1. Geltungsbereich

- (1) Käufer (**AG**) im Sinne der nachstehenden Einkaufsbedingungen ist das im Briefkopf des Verhandlungsprotokolls/der Bestellung genannte Unternehmen aus der **BILFINGER-GRUPPE**.
- (2) Die Einkaufsbedingungen gelten für alle zwischen dem AG und dem **Verkäufer** (nachfolgend **AN**) geschlossenen Kaufverträge. Sie gelten auch, wenn der AN den Kaufgegenstand herzustellen oder zu erzeugen hat.
- (3) Für die Kaufverträge zwischen den Parteien gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen, soweit die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich Verkaufs- oder Lieferbedingungen des AN vereinbaren.

2. Vertragsschluss

- (1) Die Erklärungen der Parteien zum Abschluss des Kaufvertrages bedürfen der Schriftform. Die jeweilige Schriftform ist auch durch Übermittlung in elektronischer Form oder per Telefax gewahrt.
- (2) Die Ausarbeitung von Angeboten durch den AN ist für den AG kostenlos. Der AN hat sich in seinem Angebot an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage des AG zu halten. Im Falle von Abweichungen hat der AN ausdrücklich und gesondert darauf hinzuweisen.

3. Preise

- (1) Die vereinbarten Preise sind bei angefragten Lieferungen nach Incoterms[®] 2020 EXW oder FCA ‚Versandort‘ Nettofestpreise inklusive Transportverpackung. Bei angefragten Transaktionen nach Incoterms[®] 2020 CPT, CIF, DAP, DPU oder DDP ‚Empfangsort‘, sind die Transportkosten zusätzlich zu den Nettofestpreisen inklusive Transportverpackung zu inkludieren. Sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, werden keine weiteren Kosten erstattet.
- (2) Ermäßigt der AN nach Vertragsschluss durch generelle Erklärung seine Preise, gelten die am Liefertag gültigen Preise auch für diesen Vertrag.

4. Rücktritt

Der AG kann bis zur Lieferung der Kaufsache durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Der AN kann in diesem Fall seine bis zum Rücktritt entstandenen, nachgewiesenen Aufwendungen vom AG ersetzt verlangen.

5. Lieferzeit

- (1) Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Leistung ist die Übergabe der Kaufsache am vereinbarten Erfüllungsort. Der AN ist zu vorzeitiger Lieferung oder zu Teillieferungen nur nach schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt. Etwaige Lieferverzögerungen hat der AN dem AG unverzüglich schriftlich unter Angabe des voraussichtlichen Liefertermins mitzuteilen. Die Rechte des AG wegen Verzuges bleiben unberührt.
- (2) Gerät der AG in Annahmeverzug, ist der AN nicht zur Hinterlegung der Kaufsache berechtigt.
- (3) Der AG ist bei Annahmeverzug nicht zum Ersatz der Mehraufwendungen für das erfolglose Angebot des geschuldeten Gegenstandes sowie für dessen Aufbewahrung und Erhaltung verpflichtet, es sei denn, er hat den Annahmeverzug vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
- (4) Gerät der AN mit der Erfüllung seiner Verpflichtung in Verzug, ist mit Ablauf jeden Werktages des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Netto-Vertragspreises, höchstens aber 5 % des Netto-Vertragspreises verwirkt, die auf einen etwaigen Schadenersatz angerechnet wird. Die weiteren Rechte des AG wegen Verzugs bleiben unberührt.

6. Lieferung, Versand, Verpackung, Gefahrübergang

- (1) Der AN hat dem AG die Absendung der Kaufsache so früh wie möglich, spätestens mit erfolgter Absendung, per E-Mail anzuzeigen. Die Versandbereitschaftsmeldung und jegliche weitere Korrespondenz (z.B. Versandanzeige, Versandpapiere) müssen den Liefertermin, die Auftrag gebende Stelle des AG, die Empfangsstelle, die Projektbezeichnung und Projektnummer, die Bestellnummer und das Bestelldatum enthalten.
- (2) Der AN hat eine Qualitätskontrolle der Kaufsache durchzuführen und diese dem AG spätestens bei Übergabe in geeigneter Weise nachzuweisen. Der AG ist berechtigt, die Qualitätskontrolle des AN nach vorheriger Ankündigung zu überwachen.



Hierzu hat der AN dem AG, bzw. seinem Vertreter, während der normalen Geschäftszeiten Zutritt zu den Fertigungs- und Montagestätten und Lagerplätzen zu gewähren.

- (3) Der AN hat den Kaufgegenstand für den Transport bis zur Empfangsstelle angemessen zu verpacken. Verpackungsmaterial hat der AN zurückzunehmen. Der AN hat sicherzustellen, dass der Kaufgegenstand (außer bei Incoterms® 2020 EXW und FCA Versandort), wenn er in dem ihm bekannten Herkunfts-, Durchfuhr- und Bestimmungsland besonderen öffentlichen Beförderungs- oder Lagerbedingungen unterliegt, vorschriftsgemäß gekennzeichnet und befördert wird und hierzu erforderliche Erklärungen abgegeben werden. Erfolgt die Lieferung auf eine Baustelle, hat der AN das Verpackungsmaterial innerhalb eines vom AG angegebenen angemessenen Zeitraum abzuholen. Die Aufwendungen hierfür sind mit den Vertragspreisen abgegolten.
- (4) Der Erfüllungsort ist abhängig vom vereinbarten Incoterm®.
- (5) Alle Lieferungen bedürfen der Empfangsbestätigung durch einen zur Abgabe dieser Bestätigung bevollmächtigten Mitarbeiter des AG. Mit der Empfangsbestätigung werden die vertragliche Beschaffenheit und die Vollständigkeit der Kaufsache nicht anerkannt. Die Untersuchung des AG nach § 377 HGB beschränkt sich auf offenkundige Mängel der Kaufsache. Der AG kann Mängel innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab Entdeckung rügen.
- (6) Bei Drittlandlieferungen hat der AN dem AG folgende Dokumente zur Einfuhrverzollung im Empfangsland vor Anlieferung vorzulegen: Packlisten, Direktbeförderungsnachweise (z.B. AWB, B/L oder CMR-Frachtbrief), Zoll- oder Handelsrechnung, sowie weitere für die Verzollung notwendige Dokumente.
- (7) Der AN hat gefährliche Produkte nach den einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden. Der AN erfüllt alle den Lieferanten (im Sinne von Artikel 3 Nr. 32 EG-Verordnung 1907/2006/EG (nachfolgend „REACH-VO“) treffenden Pflichten gemäß REACH-VO in Bezug auf die Lieferung der Ware. Insbesondere stellt er dem AG in allen in Artikel 31 Ziffer 1 bis 3 REACH-VO vorgeschriebenen Fällen ein Sicherheitsdatenblatt gemäß Artikel 31 REACH-VO in der Sprache des Empfängerlandes zur Verfügung.
- (8) Ist eine Lieferung mit Montage/Service vereinbart, erfolgt der Eigentumsübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung der Montage / Service und Übergabe.
- (9) Ist eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, erfolgt der Gefahrübergang mit Abnahme durch den AG. Ist eine förmliche Abnahme vereinbart, findet der Gefahrübergang nicht vor Bestätigung der erfolgreichen Abnahme durch den AG in dem Abnahmeprotokoll statt. Die Zahlung von Rechnungsbeträgen ersetzt nicht die förmliche Abnahme.
- (10) Bei Lieferungen von Maschinen oder Anlagen übernimmt der AN auf Verlangen des AG die Aufstellung und Inbetriebnahme. Werden die dafür notwendigen Vorrichtungen vom AN gestellt, sind die dafür anfallenden Kosten gesondert anzugeben und abzurechnen; andernfalls gelten sie als im Angebot enthalten. Fallen zur Auftragsausführung für den AN noch zusätzliche Entwicklungsarbeiten an, so übernimmt der AG hierfür entsprechende Kosten nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung.
- (11) Soweit vom AN Bearbeitungs-, Mess- und Prüfgeräte sowie Lehren zur Verfügung gestellt werden, sind hierfür entstehende Werkzeugkosten im Angebot gesondert anzugeben und getrennt zu berechnen, andernfalls gelten sie als im Angebot enthalten. Es dürfen ausschließlich kalibrierte Mess- und Prüfgeräte sowie Lehren verwendet werden.

7. Sanktionen, Exportkontrolle und Warenursprünge

- (1) Der AG wird von sämtlichen Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag (einschließlich Schadensersatz) frei, wenn Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder eines Embargos und/oder sonstigen Sanktionen bestehen, die einer Vertragserfüllung durch den AG entgegenstehen.
- (2) Der AN ist verpflichtet, alle deutschen und EU-Vorschriften sowie Vorschriften der USA, des Vereinigten Königreichs und Chinas einzuhalten, die sich auf den Import, Export oder Re-Export der Güter (d.h. Waren, Software, Technologie) beziehen, die Gegenstand des Vertrages sind. Insbesondere liefert der AN dem AG keine Güter, die einem Einfuhrverbot in die Europäische Union unterliegen.
- (3) Der AN teilt dem AG unverzüglich nach der verbindlichen Bestellung kostenfrei die relevanten Informationen für alle im Rahmen dieser Bestellung gelieferten Güter mittels Formular „[Erklärung zu Exportbeschränkungen, statistischen Warennummern, Warenursprung und Präferenzen](#)“ mit oder übermittelt diese auf anderen Handelsdokumenten in geeigneter Form. Der AN verpflichtet sich, den AG über eintretende Änderungen jederzeit schriftlich zu informieren.
- (4) Der AN stellt dem AG auf Anfrage kostenfrei sämtliche Unterlagen und Nachweise zur Verfügung, die für eine Einfuhr der Güter in die Europäische Union erforderlich sind.
- (5) Der AN stellt dem AG unverzüglich und kostenfrei eine rechtskonform ausgestellte Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft gemäß VO EU 2447/2015 Anhang 22-15 zur Verfügung. Andere nicht präferenzielle Ursprungsnachweise müssen vor der Ausstellung mit dem AG abgestimmt werden.
- (6) Der AN stellt den AG von allen Schäden, finanziellen Einbußen und Ansprüchen Dritter frei, die dem AG dadurch entstehen, dass der AN eine der oben genannten Pflichten verletzt hat, es sei denn, der AN hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

8. Sicherheit in der Lieferkette

- (7) Der AN trifft die erforderlichen organisatorischen Anweisungen und Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Objektschutz, Geschäftspartner-, Personal- und Informationssicherheit, Verpackung und Transport, um die Sicherheit in der Lieferkette gemäß den Anforderungen entsprechender, international anerkannter Initiativen auf Grundlage des WCO Safe Framework of Standards (z.B. AEO, C-TPAT) zu gewährleisten. Er schützt seine Lieferungen und Leistungen an den AG oder an vom AG bezeichnete Dritte vor unbefugten Zugriffen und unbefugten Manipulationen. Er setzt für solche Lieferungen und Leistungen ausschließlich zuverlässiges Personal ein und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer, ebenfalls entsprechende Maßnahmen zu treffen.
- (8) Verstößt der AN schuldhaft gegen die Bestimmungen aus dieser Ziffer, so ist der AG unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht erst nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung ausgeübt werden.

9. Mängelrechte

- (9) Der AN steht dafür ein, dass die Kaufsache die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist, für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist und dem Stand der Technik und allen einschlägigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Normen entspricht. Der AN steht ferner dafür ein, dass durch seine vertragliche Leistung keine Rechte Dritter – insbesondere keine Schutz-, Urheber- oder Patentrechte – verletzt werden. Abnahme oder Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungsansprüche dar.
- (10) Die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche bestimmt sich nach § 438 BGB.
- (11) Der AN trägt im Fall der Nacherfüllung neben den in § 439 Abs. 2 BGB genannten Aufwendungen auch die Kosten für den Aus- und Einbau der mangelhaften Kaufsache. Er ist ferner verpflichtet, Schäden an sonstigen Gegenständen infolge des Aus- und Einbaus der mangelhaften Kaufsache zu ersetzen und stellt den AG insoweit von Ansprüchen Dritter frei. Liefert der AN statt der mangelhaften eine mangelfreie Kaufsache, kann er vom AG einen Nutzungsersatz nicht verlangen.
- (12) Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der Ort, an dem sich die Kaufsache gemäß ihrer Zweckbestimmung befindet. Ist die Kaufsache bei Dritten eingebaut, erfolgt die Nacherfüllung in Abstimmung mit diesen und unter Wahrung ihrer Belange.
- (13) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige des AG beim AN ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der AN die Ansprüche ablehnt, den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über die erhobenen Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, der AN hat die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vorgenommen und dies dem AG zuvor mitgeteilt.
- (14) Der AN tritt seine Mängel-, Garantie und Schadenersatzansprüche gegen seine Zulieferer erfüllungshalber an den AG ab, der die Abtretung mit Abschluss des Kaufvertrages annimmt. Der AN ist ermächtigt, die Ansprüche bis auf Widerruf gegenüber seinen Zulieferern geltend zu machen.

10. Haftung

- (1) Der AN haftet ohne Einschränkung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die bei der Erbringung der vertraglichen Leistung durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen entstehen.
- (2) Entsteht einem Dritten durch einen Mangel oder Fehler der Kaufsache ein Schaden, trägt der AN den Schaden allein, soweit ihn nicht der AG vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Wird der AG von dem Dritten in Anspruch genommen, kann der AG verlangen, dass der AN ihn von der Verbindlichkeit gegenüber dem Dritten befreit.
- (3) Der AN weist dem AG eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von €2.500.000,00 je Schadensfall und Jahr pauschal für Personen und Sachschäden nach. Der Versicherungsschutz muss mit den gleichen Deckungssummen eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit den Deckungsbausteinen 4.1 bis 4.4 und dem Deckungsbaustein 4.6 entsprechend den jeweils aktuellen Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) für das Produkthaftpflicht-Modell sowie eine Umwelthaftpflichtversicherung mit den Deckungsbausteinen 2.6 und 2.7 entsprechend den Musterbedingungen des GDV für das Umwelthaftpflicht-Modell umfassen.
- (4) Der AN hat eine Transportversicherung abzuschließen, wenn er für den Transport die Gefahr trägt oder aufgrund der Lieferkonditionen eine Transportversicherung abschließen muss. Die Haftungssumme muss mindestens 110% des Handelswertes der transportierten Güter entsprechen.

11. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der Kaufsache geht mit der Übergabe an den AG oder an von diesem bestimmte Dritte auf den AG über, falls die Parteien keine andere Form des Eigentumsübergangs vereinbaren. Ein Eigentumsvorbehalt – gleich in welcher Form – ist ausgeschlossen.

12. Rechnungslegung und Zahlung

- (1) Der Eingang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung ist Voraussetzung möglicher Zahlungen und Zahlungsfristen.
- (2) Auf jeder Rechnung ist die zugehörige Bestellnummer, die Projektbezeichnung, die Projektnummer, die ausgeführte Leistung, die Kostenstelle, der Leistungsempfänger und erhaltene Zahlungen auszuweisen. Weiterhin muss sie an die vom AG angegebene Rechnungsanschrift gerichtet sein. Für jede Rechnung ist eine separate E-Mail zu versenden. Jeder Rechnung sind die vom AG unterzeichneten Leistungsnachweise (Abnahmeprotokoll[e], Lieferschein[e], Stundenzettel, etc.) beizulegen.

Unvollständige Angaben oder aus anderen Gründen nicht prüfbare Rechnungen werden zu Lasten des AN zurückgewiesen. Durch die Zurückweisung von Rechnungen werden Zahlungsfristen ausgesetzt und beginnen erst mit der Neueinreichung der Bezug habenden Rechnung neu zu laufen.

- (3) Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Lieferung oder Teillieferung und Eingang der Rechnung oder Teilrechnung mit 3% Skonto, 45 Tage nach Lieferung oder Teillieferung und Eingang der Rechnung oder Teilrechnung mit 2% Skonto oder ohne Abzug binnen 60 Tagen.
- (4) Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt erst nach einer vollständig mangelfreien und vertragskonformen Lieferung/Leistung und nach Ablauf einer Prüffrist von sieben Kalendertagen nach Eingang der Rechnung.
- (5) Elektronische Rechnungen werden ausschließlich bei Versand an das vereinbarte Medium/ Adresse (z.B. eine E-Mail-Adresse, ein e-Invoicing Portal) akzeptiert. Elektronische Rechnungen, die anderweitig versandt werden, gelten als nicht zugestellt und werden nicht verarbeitet. Dies gilt insbesondere für einen Versand an personalisierte E-Mail-Adressen.
- (6) Für den Fall, dass der AG einen wöchentlichen Zahlungslauf festgelegt hat, gelten Zahlungen als fristgerecht, wenn diese beim folgenden Zahlungslauf, nach Ablauf der Zahlungsfrist, (abgehend) durchgeführt werden.

Rechnungseingänge zwischen dem 07. Dezember und 07. Januar eines jeden Jahres werden mit 07. Januar als eingegangen vereinbart.

- (7) Die Zahlungen erfolgen ausschließlich per Überweisung auf ein im Namen des AN geführtes Bankkonto in dem Land, in dem die vertraglich geschuldeten Leistungen zu erbringen sind oder AN seinen Hauptgeschäftssitz hat.

Einzige Ausnahme von der Zahlung an den AN ist, wenn AN seine Forderungen im Rahmen von Factoring verkauft hat. In diesen Fällen ist die Überweisung auf ein im Namen des Factors geführtes Bankkontos im Land, in dem der Factor seinen Hauptgeschäftssitz hat, auszuführen.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Erteilung des Überweisungsauftrags an die Bank maßgeblich.

Bei Zahlungsverzug schuldet der AG Verzugszinsen iHv 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB.

13. Abtretung/Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der AN darf die Ansprüche auf Zahlung des Kaufpreises nur mit vorheriger Zustimmung des AG abtreten.
- (2) Der AN ist zur Aufrechnung und Ausübung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zurückbehaltungsrechte können nur in dem Vertragsverhältnis ausgeübt werden, in dem die Forderung des AG begründet ist.

14. Aufrechnung verbundener Unternehmen

- (1) Der Begriff „verbundene Unternehmen“ in dieser Klausel meint in Bezug auf den AN verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG und in Bezug auf den AG Unternehmen die den Namensbestandteil „Bilfinger“ in ihrer Firma führen. Auf Anfrage sendet der AG dem AN eine Liste der verbundenen Unternehmen des AG zu.
- (2) Der AG ist berechtigt, gegen Forderungen des AN aus oder im Zusammenhang mit diesem Kaufvertrag

- (a) mit Ansprüchen des AG gegen verbundene Unternehmen des AN,
 - (b) mit Ansprüchen verbundener Unternehmen des AG gegen den AN, sowie
 - (c) mit Ansprüchen verbundener Unternehmen des AG gegen verbundene Unternehmen des AN aufzurechnen oder diesbezüglich Zurückbehaltungsrechte auszuüben.
- (3) Der AG ist berechtigt, gegen Forderungen des AN gegen verbundene Unternehmen des AG
- (a) mit Ansprüchen des AG oder verbundener Unternehmen des AG gegen den AN
 - (b) mit Ansprüchen des AG oder verbundener Unternehmen des AG gegen verbundene Unternehmen des AN aufzurechnen.
- (4) Verbundene Unternehmen des AG sind in den Anspruchs- und Forderungskonstellationen der Absätze (2) und (3) gleichermaßen berechtigt aufzurechnen oder Zurückbehaltungsrechte auszuüben.

15. Erklärungen der Parteien

- (1) Adressat jeglicher Erklärung des AN im Zusammenhang mit dem Kaufvertrag ist die Auftrag gebende Stelle des AG.
- (2) Alle vom AN, an den AG gerichteten Schriftstücke, müssen die Bestellnummer, die Auftrag gebende Stelle des AG, die Empfangsstelle, Projektbezeichnung sowie Nummer und Datum des Auftragschreibens enthalten.
- (3) Änderungen des Vertrages sowie alle einseitigen rechtsgeschäftlichen Erklärungen bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform.

16. Vertrauliche Information und Datenschutz

- (1) Bei der Durchführung dieses Vertrags werden die Parteien Zugriff auf vertrauliche Informationen erhalten. Die Verwendung vertraulicher Informationen ist nur im Rahmen und zum Zwecke der vereinbarten Tätigkeiten zulässig. Die Parteien verpflichten sich, die erhaltenen vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und sich öffentlich nicht negativ übereinander zu äußern.
- (2) „Vertrauliche Informationen“ sind wirtschaftlich, rechtlich, steuerlich oder technisch sensible oder vorteilhafte Informationen, die den Parteien bekannt werden. Vertrauliche Informationen können solche Informationen sein, die in irgendeiner Weise als „vertraulich“ oder „gesetzlich geschützt“ erkennbar bezeichnet werden oder deren vertraulicher Inhalt offensichtlich ist. „Personenbezogene Daten“ im Sinne Art. 4 Nr. 1 DS-GVO sind als vertrauliche Informationen zu verstehen. Ausgenommen sind rechtmäßig öffentlich bekannte gewordene Informationen.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, bei Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet (i) die datenschutzrechtlichen Pflichten eines Verantwortlichen (Art. 24 DS-GVO), (ii) die Datenschutzgrundsätze (Art. 5 DS-GVO), (iii) das Ergreifen von dem aktuellen Stand der Technik angepassten technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DS-GVO) und (iv) die Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (Art. 5 Abs. 1 lit. f DS-GVO). Ist oder wird eine Partei Verarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8, 28 DS-GVO, wird er für die jeweilige Leistungserbringung gesondert eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung mit dem AG abschließen.
- (4) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht gegenüber Gerichten und Behörden, soweit eine Rechtspflicht zur Offenlegung besteht; über eine Herausgabe von vertraulichen Informationen ist die jeweilige Partei unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Die Weitergabe von überlassenen Informationen an Dritte ist nur zulässig, sofern (i) es sich dabei um externe Berater handelt, die gesetzlich oder standesrechtlich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, (ii) der Dritte von der jeweiligen Partei zur betreffenden Auftragsdurchführung benötigt wird und gleichlautend zur Vertraulichkeit verpflichtet wurde, oder (iii) die jeweils andere Partei schriftlich einer Weitergabe zustimmt.
- (6) Nach Beendigung des Vertrags, spätestens innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach schriftlicher Aufforderung des AG, wird der AN alle vorliegenden vertraulichen Informationen und aufgrund dieser Informationen gefertigten weiteren Unterlagen an den AG zurücksenden bzw. ihm die Vernichtung der Informationen und Unterlagen schriftlich bestätigen. Dies gilt nicht, wenn und soweit eine Verpflichtung zur Aufbewahrung aus Gesetz oder aufgrund behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung besteht.
- (7) Der AG ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vertraulichkeitsvereinbarung im erforderlichen Umfang zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Der AN hat hierbei nach besten Kräften mitzuwirken und entsprechenden Zugang zu gewähren.
- (8) Die Verpflichtungen in diesem Paragraphen „Vertrauliche Informationen“ gelten auch nach Beendigung dieses Vertrags oder des jeweiligen Einzelvertrags für eine Dauer von 5 Jahren bzw. – für personenbezogene Daten - zeitlich unbegrenzt fort.

17. Zeichnungen, Modelle Unterlagen

Der AN darf vom AG erhaltene Zeichnungen, Modelle und Unterlagen nur zu Zwecken der Vertragsanbahnung und -durchführung verwenden und sie Dritten nicht zugänglich machen. Er hat sie dem AG umgehend nach Aufforderung, spätestens jedoch nach Vertragsbeendigung, zurückzugeben. Sie bleiben Eigentum des AG, der auch sämtliche sonstigen Rechte hieran behält.

18. Ersatzteile

- (1) Der AN ist verpflichtet, Ersatzteile zu den gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.
- (2) Beabsichtigt der AN, die Produktion von Ersatzteilen für die gelieferten Produkte einzustellen, wird er dies dem AG unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Abs. 1 – mindestens 6 Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

19. Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftsverhalten

- (1) Der AN ist zur Einhaltung des nachfolgenden Verhaltenskodex für Lieferanten verpflichtet. Die aktuelle Version des Verhaltenskodex für Lieferanten ist diesen EKB als **Anlage** beigefügt und kann auf der Webseite des AG eingesehen werden.
- (2) Der Verhaltenskodex für Lieferanten legt die einzuhaltenden Mindeststandards fest. Soweit der Verhaltenskodex für Lieferanten jedoch im Widerspruch zu lokalen Gesetzen steht, haben die lokalen Gesetze Vorrang.
- (3) Der AG kann den Verhaltenskodex für Lieferanten ändern, wenn sich maßgebliche rechtliche, behördliche oder institutionelle Anforderungen, Rechtsprechung oder ethische Geschäftsgrundsätze ändern. Der AG wird den AN über Änderungen oder Ergänzungen des Verhaltenskodex für Lieferanten informieren.
- (4) Der AN erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass ein Verstoß gegen die Regelungen unter dieser Ziffer (Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftsverhalten) dieses Vertrages als wesentliche Vertragsverletzung angesehen wird, die dem AG das Recht gibt, den Vertrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der AG ist nach Ausübung dieses Kündigungsrechts nicht zur Zahlung etwaiger ausstehender Vergütungen oder zu sonstigen Zahlungen verpflichtet. Der AG ist weiterhin nicht zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die der AN aufgrund einer Kündigung gemäß dieser Ziffer erleidet.

20. Maßgebliches Recht/Gerichtsstand

- (1) Ergänzend zu diesen Vertragsbedingungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Vertragspartner maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Gerichtsstand im kaufmännischen Geschäftsverkehr ist der Sitz des AG.